

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 052-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.70

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: 956/2019 vom 04. September 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Grossratsentscheide umsetzen statt umgehen - mehr Freiheit im Gastgewerbe

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes (GGG) vorzulegen, so dass zusätzlich zu den heute geltenden Ausnahmen auch für folgende Gastgewerbebetriebe – wie bis 31. Dezember 2018 – kein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis und keine andere anerkannte Ausbildung notwendig sind:

1. öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot
2. öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind
3. Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind
4. nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche

Begründung:

In der Junisession 2018 erklärte der Grosse Rat den Vorstoss 220-2017 «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» als Postulat erheblich. In der Folge änderte der Regierungsrat die Gastgewerbeverordnung (GGV). Seither kann ein Fähigkeitsausweis unter etwas einfacheren Voraussetzungen erworben werden. Zugleich strich der

Regierungsrat aber zahlreiche Ausnahmeregelungen für Betriebe, die bislang über gar keinen Fähigkeitsausweis bzw. keine andere anerkannte Ausbildung verfügen mussten. So ist beispielsweise für öffentliche Gastgewerbebetriebe mit weniger als 30 Sitzplätzen oder für solche, die weniger als 100 Tage im Jahr geöffnet sind, ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls ein Fähigkeitsausweis bzw. eine andere anerkannte Ausbildung erforderlich.

Der Regierungsrat weitete also in Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses zur Liberalisierung des Gastgewerberechts die bürokratischen Anforderungen aus. Für eine solche Missachtung des parlamentarischen Willens besteht ein Grund. Gesundheitspolizeilicher Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen, und es ist unverhältnismässig, für Kleinstbetriebe oder solche, die weniger als 100 Tage im Jahr geöffnet sind, dieselben restriktiven Voraussetzungen zu verlangen wie für grössere Gastronomiebetriebe. Der Regierungsrat schränkt die Vielfalt des Gastgewerbes unnötig ein bzw. fördert eine Konzentration auf Grossbetriebe.

Der vorliegende Vorstoss will nicht mehr und nicht weniger, als für diejenigen Betriebe das bisherige Recht beizubehalten, die man bis Ende 2018 ohne Fähigkeitsausweis bzw. ohne andere anerkannte Ausbildung führen durfte (Art. 19 Gastgewerbeverordnung in der Fassung bis 31. Dezember 2018). Damit wird auch dem Willen des Grossen Rates endlich wieder Nachachtung verschafft.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Neuschaffung bürokratischer Hürden per 1. Januar 2019 werden seitens öffentlicher Verwaltung, aber auch seitens der die Kurse anbietenden Organisationen der Privatwirtschaft entsprechende zusätzliche Strukturen aufgebaut, wobei davon auszugehen ist, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Die umgehende Behandlung dieses Vorstosses gewährleistet, dass nicht Strukturen aufgebaut werden, die bei Annahme und Umsetzung des Vorstosses dann so nicht mehr nötig sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Bestimmung, die definiert, für welche Betriebe ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 20 obligatorisch ist, stellt eine Betriebsvorschrift gemäss Artikel 9 des Gastgewerbegesetzes¹ dar. Derselbe Artikel ermächtigt den Regierungsrat, entsprechende Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

Der Regierungsrat hatte in der Antwort zum Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» festgestellt, dass der Fähigkeitsausweis in der heutigen Form nicht mehr zeitgemäss sei. Er hielt aber auch fest, dass ein öffentliches Interesse an korrekt geführten Betrieben bestehe, in denen die Vorschriften eingehalten werden und dass dazu Kenntnisse über das geltende Recht zwingend nötig seien. Mit der Überweisung der Motion als Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, Anpassungen ergebnisoffen zu prüfen.

Die zuständige Volkswirtschaftsdirektion beauftragte mit der Prüfung mehrerer überwiesenen Motionen und Postulate im Gastgewerberecht eine Arbeitsgruppe, in der alle relevanten Akteure des Gastgewerbes vertreten waren. Diese Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass der Prüfungsumfang des bernischen Fähigkeitsausweises deutlich reduziert werden kann. Jedoch war sie auch der Ansicht, dass historisch bedingte Ausnahmen vom Fähigkeitsausweis aufgehoben werden können, da die damaligen Gründe zur Schaffung derselben weggefallen sind.

Mit der Teilrevision der Gastgewerbeverordnung wurde die Anzahl der zu absolvierenden Ausbildungsmodule von sechs auf zwei gesenkt. Die Anforderungen an den bernischen Fähigkeitsausweis sind damit in finanzieller und zeitlicher Hinsicht um zwei Drittel reduziert worden. Dies

¹ Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG, BSG 935.11)

stellt eine bedeutende Reduktion der Anforderungen zur Führung eines Gastgewerbebetriebes dar.

Die Ausnahmen für öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind, sowie nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche, werden neu in Artikel 19 Absatz 3 GGV geregelt und bleiben faktisch bestehen. Der erwähnte Absatz ermöglicht den Bewilligungsbehörden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise auf das Erfordernis des Fähigkeitsausweises zu verzichten, beispielsweise wenn ein Betrieb keine Speisen abgibt, keine Angestellten beschäftigt oder arbeitsteilig organisiert ist oder für die einzelnen Bereiche über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Dies ist bei diesen zwei Betriebsformen in aller Regel der Fall.

Die Ausnahmen, wonach insbesondere Kleinbetriebe von der Fähigkeitsausweis-Pflicht befreit waren, wurden in der Vergangenheit aufgrund des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwandes zur Erlangung des bernischen Fähigkeitsausweises geschaffen und nicht aufgrund eines geringen gesundheitspolizeilichen Handlungsbedarfs.

Im Jahr 2018 beanstandete die Lebensmittelkontrolle (Kantonales Laboratorium Bern) in 1552 Fällen Gastgewerbebetriebe wegen Verletzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. In 180 Fällen ging von diesen Beanstandungen eine grosse oder erhebliche Gefahr aus. Obwohl die gesundheitspolizeilichen Risiken bei Kleinbetrieben aufgrund des einfachen Speiseangebotes deutlich geringer sein sollten, werden bei Kleinbetrieben mit bis zu 30 Plätzen im Verhältnis gleichviele verwaltungsrechtliche Verfahren wegen Verletzung der Lebensmittelvorschriften eingeleitet wie bei den restlichen Betrieben. Da die Ausbildungsinhalte in grossem Umfang reduziert wurden, rechtfertigt es sich aufgrund des vorhandenen gesundheitspolizeilichen Handlungsbedarfs nicht mehr, die oben genannten Betriebsformen von dieser Pflicht auszunehmen.

Zirka ein Drittel aller bewilligten Betriebe sind so genannte Kleinbetriebe mit bis zu 30 Plätzen und seit dem 1. Januar 2019 formal der Fähigkeitsausweis-Pflicht unterworfen. Aus praktischer Sicht sind die Auswirkungen der Ordnungsänderung hingegen klar geringer. Die Gastgewerbebewilligung ist eine Dauerbewilligung. Dies bedeutet, dass alle vor der Teilrevision bewilligten Kleinbetriebe keine unmittelbare Änderung erfahren. Von der Neuerung sind Kleinbetriebe betroffen, die eine neue Bewilligung erlangen oder eine bestehende Bewilligung ändern müssen. Doch auch hier ist nicht zwingend der bernische Fähigkeitsausweis notwendig. Dem bernischen Fähigkeitsausweis sind generell eine Vielzahl von weiteren Ausbildungen und Weiterbildungen (wie beispielsweise Hotelfachschulen und höhere Berufsprüfungen) gleichgestellt. Ebenso gleichgestellt sind Personen, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in leitender Stellung in einem gastronomischen Betrieb verfügen. Dies wird bei einer Mehrzahl der aktuellen Kleinbetriebe der Fall sein. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass primär branchenfremde Neueinsteiger von dieser Änderung betroffen sind, die noch über keinerlei Erfahrung in der Lebensmittelsicherheit und dem Gastgewerberecht verfügen.

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat